

Brüssel, den 1. April 2026
(OR. en)

7897/26
ADD 1

DENLEG 25
FOOD 34
SAN 196

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission

Eingangsdatum: 30. März 2026

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

Nr. Komm.dok.: D111624/02 annex

Betr.: ANHANG der Verordnung der Kommission zur Änderung der
Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an
3-Monochlorpropandiol (3-MCPD), 3-MCPD-Fettsäureestern und
Glycidylfettsäureestern in bestimmten Lebensmitteln

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D111624/02 annex.

Anl.: D111624/02 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den XXX
PLAN/2021/12766 - D111624/02
[...] (2025) XXX draft

ANNEX

ANHANG

der

Verordnung der Kommission

zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/915 hinsichtlich der Höchstgehalte an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD), 3-MCPD-Fettsäureestern und Glycidylfettsäureestern in bestimmten Lebensmitteln

ANHANG

In Anhang I Abschnitt 5 erhalten die Unterabschnitte 5.3 „Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD“ und 5.4 „Glycidylfettsäureester, ausgedrückt als Glycidol“ folgende Fassung:

„5.3	Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
			Für die Summe aus 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und 3-MCPD-Fettsäureestern beziehen sich die Höchstgehalte auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
5.3.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, außer die unter 5.3.2 aufgeführten Erzeugnisse, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln folgender Kategorien in Verkehr gebracht werden:		Ausgenommen native Olivenöle ⁽⁷⁾ .
5.3.1.1	Öle und Fette aus Kokosnuss, Mais, Raps, Sonnenblumen, Sojabohnen, Ölpalmenkernen und Olivenölen (bestehend aus raffiniertem Olivenöl und nativem Olivenöl) ⁽⁷⁾ sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten	1 250	Ausgenommen native Olivenöle ⁽⁷⁾ .
5.3.1.2	Andere pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen sowie Mischungen aus Ölen und Fetten mit	2 500	Einschließlich raffinierten Olivenöls ⁽⁷⁾ und Oliventresterölen ⁽⁷⁾ .

	ausschließlich dieser Kategorie angehörenden Ölen und Fetten		
5.3.1.3	Mischungen aus Ölen und Fetten aus unter 5.3.1.1 und 5.3.1.2 aufgeführten Erzeugnissen	-	Bei den für die Mischung als Zutaten verwendeten Ölen und Fetten muss der für das Öl bzw. Fett festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden. Daher darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung den gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c berechneten Gehalt nicht überschreiten. Wenn der zuständigen Behörde und dem Lebensmittelunternehmer, der die Mischung nicht herstellt, die quantitative Zusammensetzung nicht bekannt ist, darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung keinesfalls einen Gehalt von 2 500 µg/kg überschreiten.
5.3.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind ⁽³⁾	750 500 ab dem 1. Januar 2027	Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung. Bei den für die Mischung als Zutaten verwendeten Ölen und Fetten muss der unter Nummer 5.3.1 für die Öle und Fette festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.
5.3.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.3.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	80	

5.3.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	12	
5.3.4.	Beikost ⁽³⁾ Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	50 ab dem 1. Januar 2027	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.3.5	Zusammengesetzte Lebensmittel mit einem Anteil von mehr als 5 % Fett und unter Zusatz von pflanzlichen Ölen und Fetten und/oder Fischölen und/oder Ölen anderer mariner Organismen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> - die unter 5.3.3 und 5.3.4 geführten Erzeugnisse - Fisch und Fleisch, paniert, vorgebraten und gebraten 		Die Höchstgehalte beziehen sich auf den Fettanteil. Fettanteil wie auf dem Etikett angegeben oder, sofern keine solche Angabe vorliegt, wie für die Analyse extrahiert.
5.3.5.1	nur mit den unter 5.3.1.1 aufgeführten Ölen und Fetten	1 250 µg/kg Fett	
5.3.5.2	nur mit den unter 5.3.1.2 aufgeführten Ölen und Fetten	2 500 µg/kg Fett	
5.3.5.3	mit Mischungen der unter 5.3.1.3 aufgeführten Öle und Fette		Bei den für die Mischung als Zutaten verwendeten Ölen und Fetten muss der für die Öle und Fette festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden. Daher darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung den gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c berechneten Gehalt nicht überschreiten. Wenn der zuständigen Behörde und dem Lebensmittelunternehmer, der die Mischung nicht herstellt, die

			quantitative Zusammensetzung nicht bekannt ist, darf die Summe aus 3-MCPD und 3-MCPD-Fettsäureestern, ausgedrückt als 3-MCPD, in der Mischung keinesfalls einen Gehalt von 2 500 µg/kg überschreiten.
--	--	--	---

5.4	Glycidylfettsäureester, ausgedrückt als Glycidol	Höchstgehalt (µg/kg)	Anmerkungen
		Der Höchstgehalt bezieht sich auf die Summe aus Glycidylfettsäureestern, 3-MBPD-Fettsäureestern und 3-MIPD-Fettsäureestern.	Falls zur Bestimmung der Glycidylester eine direkte Methode herangezogen wird, beziehen sich die Höchstgehalte für die Summe aus Glycidylestern, 3-MBPD-Fettsäureestern und 3-MIPD-Fettsäureestern auf die Konzentrationsuntergrenzen, die auf Basis der Annahme berechnet werden, dass alle Werte unterhalb der Bestimmungsgrenze bei 0 liegen.
5.4.1	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die für den Endverbraucher oder zur Verwendung als Zutat in Lebensmitteln in Verkehr gebracht werden, außer die unter 5.4.2 aufgeführten Erzeugnisse	1 000	Ausgenommen native Olivenöle (⁷).
5.4.2	Pflanzliche Öle und Fette, Fischöle und Öle anderer mariner Organismen, die zur Herstellung von Beikost und Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind (³)	500 250 ab dem 1. Januar 2027	Handelt es sich bei dem Erzeugnis um eine Mischung aus verschiedenen Ölen oder Fetten desselben oder unterschiedlichen botanischen Ursprungs, so gilt der Höchstgehalt für die Mischung. Bei den für die Mischung als Zutat verwendeten Ölen und Fetten muss der unter Nummer 5.4.1 für die Öle und Fette festgelegte Höchstgehalt eingehalten werden.

5.4.3	Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung und Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾ sowie Kleinkindnahrung ⁽⁴⁾		Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.4.3.1	als Pulver in Verkehr gebracht	50	
5.4.3.2	als Flüssigkeit in Verkehr gebracht	6,0	
5.4.4	Beikost ⁽³⁾ Getreidebeikost für Säuglinge und Kleinkinder ⁽³⁾	25 ab dem 1. Januar 2027	Der Höchstgehalt gilt für das Erzeugnis, wie es in Verkehr gebracht wird.
5.4.5	Zusammengesetzte Lebensmittel mit einem Anteil von mehr als 5 % Fett und unter Zusatz von pflanzlichen Ölen und Fetten und/oder Fischölen und/oder Ölen anderer mariner Organismen, außer die unter 5.4.3 und 5.4.4 aufgeführten Erzeugnisse	1 000 µg/kg Fett	Der Höchstgehalt bezieht sich auf den Fettanteil. Fettanteil wie auf dem Etikett angegeben oder, sofern keine solche Angabe vorliegt, wie für die Analyse extrahiert.“